Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
FB 21 - Schulen, Soziales u.
Jugend sowie Sport

17. August 2023

V124/23

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt

über den Verwaltungsausschuss

den Ortsrat Barmke

den Ortsrat Offleben

den Ortsrat Emmerstedt

den Ortsrat Büddenstedt

und den Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

Anpassung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Im Rahmen der fortlaufenden Konsolidierungsbestrebungen steht das Produkt 3651 - Kindertagesstätten wegen des hohen Zuschussbedarfs stets im Fokus. Mit der Erweiterung der Kita „St. Ludgeri“ und des Neubaus der Kitas „Streplingerode“ und „Kaisergarten“ ist das Platzangebot in der Stadt Helmstedt in den letzten drei Jahren erheblich verbessert worden, was in den kommenden Jahren zwangsläufig zu einem stetigen Anwachsen der ungedeckten Aufwendungen führen wird. Zudem lässt der aktuelle Tarifabschluss und das am 01.08.2021 in Kraft getretene Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (NKitaG) mit seinen zusätzlichen personalwirtschaftlichen Anforderungen besonders bei den Aufwendungen für Personalkosten einen erneuten merklichen Anstieg erwarten. Dieses wird sich direkt bei den eigenbetriebenen Kitas und indirekt zeitversetzt im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse für die extern getragenen Einrichtungen auf das Defizit auswirken.

Das NKitaG enthält in § 11 zwei qualitätssichernde Neuerungen, welche unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Personalaufwendungen haben:

1. Die Betreuung in den Randzeiten (auch als Sonderöffnungszeiten, Früh- oder Spätdienst bekannt) erfordert seit dem 01.08.2021 ab dem ersten anwesenden Kind eine personelle Mindestausstattung von zwei pädagogischen Fachkräften, von denen eine Kraft eine pädagogische Assistenzkraft sein darf. Bis zum Inkrafttreten des NKitaG durften bis zu zehn Kinder durch nur eine pädagogische Kraft betreut werden. Diese, im Sinne von Sicherheit und Qualitätsbewusstsein durchaus zu begrüßende Regelung führt zu einer Verdoppelung des Fachkräftebedarfs für die Sonderöffnungszeiten.
2. Spätestens ab dem Kita-Jahr 2025/2026 muss in einer Krippengruppe, in der regelmäßig 11 oder mehr Kinder betreut werden, eine dritte pädagogische Fach- oder Assistenzkraft während der gesamten Regelbetreuungszeit tätig sein. Alle 16 Krippengruppen in der Stadt Helmstedt werden als Ganztagsangebot vorgehalten, was in der Summe zu einem erheblichen personellen Mehrbedarf führt. Zwar sind die Krippendrittkräfte finanzhilfefähig, sie verursachen aber auch einen erhöhten Anteil an nicht finanzhilfefähigem Vertretungspersonal. Zudem werden die tatsächlichen Personalaufwendungen durch die Landesfinanzhilfe und

die angekoppelten Landkreiszuschüsse nicht vollständig gedeckt, sodass sich ein weiteres Delta im Zuschussbedarf eröffnet.

Zu Ziffer 1 - Entgelte für Randzeitbetreuung

Die Randzeitangebote können von Eltern flexibel zur Regelbetreuungszeit hinzugebucht und monatlich gekündigt werden. Das in der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Randzeit festgelegte Entgelt beträgt seit 01.01.2019 für Krippen- und Kindergartenkinder 14 € **pro Monat**, sofern dadurch eine tägliche Betreuungszeit >8h für das Kind entsteht. Dieses entspricht rund 0,70 € Beitrag pro Betreuungsstunde. Die Verwaltung hält eine Verdoppelung dieses Satzes für angemessen und von Eltern leistbar. Die Randzeitdienste werden insbesondere von ganztägig Berufstätigen in Anspruch genommen, die folglich über ein geregeltes Einkommen verfügen. Die Annahme liegt daher nahe, dass eine Erhöhung auf 28 € auf weitgehende Akzeptanz in der Elternschaft stößt. Gerade vor dem Hintergrund der Qualitätsverbesserung in der Randbetreuung ließe sich die Entgeltverdoppelung durch die auslösende Personalverdoppelung nachvollziehbar begründen. Sollten die Nachfrage nach Randzeitbetreuung sinken, würde dieses im Gegenzug zur Reduzierung von Personal- und Energiekosten führen, da ein gruppenübergreifender Randzeitdienst die Nachfrage decken könnte.

Durchschnittlich wurden jährlich 10.000 € in den städtischen Kitas und weitere 36.000 € in den externen Einrichtungen aus Randzeitentgelten vereinnahmt. Eine Erhöhung des monatlichen Entgelts von 14 €/Monat auf 28 €/Monat würde einen **Konsolidierungseffekt von rund 46.000 €** nach sich ziehen**.**

Zu Ziffer 2 - Krippenentgelte in der Regelbetreuung -

Die aktuelle Entgeltsituation in der Stadt Helmstedt wurde mit Stand Juli 2023 flächendeckend analysiert. Insgesamt bestanden zu diesem Zeitpunkt für die Regelbetreuungszeit 137 Zahlfälle in eigenen und extern getragenen Krippen. In 35 Fällen gaben die Eltern ihr Einkommen nicht bekannt und zahlten freiwillig den Höchstbetrag von 297 €/Monat; weitere 41 Zahlungspflichtige wurden aufgrund der Einkommensberechnung zum Höchstentgelt veranlagt. Mithin profitieren über 55% der entgeltpflichtigen Eltern von der Deckelung des Krippenentgelts bei 297 €.
Die Deckelung des Höchstbetrags für eine 8-stündige Krippenbetreuung bei rund 300 € besteht im Gesamtstadtgebiet, auch unter Einbeziehung der Entgeltregelungen vor der Fusion, bereits seit 2012 unverändert fort. Trotz diverser Neufassungen fand eine Anhebung im vergangenen Jahrzehnt nicht merklich statt, obwohl der Landkreis bei den Haushaltsgenehmigungen auf eine notwendige Anpassung der Leistungsentgelte im Kindertagesstättenwesen gedrungen hat, sofern sich keine weiteren Kostenreduzierungen verwirklichen lassen. Anders stellt sich die Situation kreisweit dar. Die folgende Tabelle vergleicht die aktuellen Höchstbeträge für einen 8-stündigen Krippenplatz in den kreisangehörigen Kommunen:

	Krippenentgelt (8h) max.
Stadt Helmstedt	**297 €**
Stadt Schöningen	**297 €**
Stadt Königslutter	**338 €**
Gemeinde Lehre	**496 €**
SG Grasleben	**543 €**
SG Nord-Elm	**550 €**

Die Nachbarkommunen liegen bei der Höchstbetragsdeckelung teils weit über der in Helmstedt und Schöningen geltenden 297 €-Grenze. Mit den erhobenen Bemessungseinkommen aus dem Juli wurde das Entgeltaufkommen in verschiedenen Varianten hinsichtlich unterschiedlicher Deckelungsgrenzen hochgerechnet. Die folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung bei einer Anhebung des Maximalentgelts im Krippensegment:

Krippe 8h	**Max. 297 €**	**Max. 350 €**	**Max. 400 €**	**Max. 450 €**	**Max. 500 €**
Entgelte pro Monat	34.589,66 €	38.087,00 €	40.529,19 €	42.818,56 €	45.011,14 €
Konsolidierungseffekt pro Monat		3.497,34 €	5.939,53 €	8.228,90 €	10.421,48 €
Konsolidierungseffekt pro Jahr		**41.968,07 €**	**71.274,37 €**	**98.746,81 €**	**125.057,77 €**

Vor dem Hintergrund einer einhergehenden Qualitätssteigerung durch die dritte pädagogische Kraft in den Krippengruppen erscheint eine Anhebung des Maximalentgelts auf 500 € gerechtfertigt und lässt sich auch im Vergleich mit den anderen kreisangehörigen Kommunen als angemessen vertreten. Der Anstieg der Kita-Entgelte beträfe nur Eltern mit einem gem. Ziffer 1.3 der Entgeltordnung bereinigten Monatseinkommen oberhalb von 3.394,29 €. Für Eltern mit geringerem Einkommen bliebe der Krippenbeitrag unverändert. Das Maximale Entgelt von 500 € wäre bei einem bereinigten monatlichen Bemessungseinkommen von 5.714,28 € erreicht.

Unter-3jährige werden nur sehr selten in Kindergartengruppen aufgenommen, in diesem Segment (oranger Teil der Entgelttabelle) wurde daher nur eine analoge Anpassung an den Krippenhöchstbetrag vorgenommen.

Entgelte in der Hortbetreuung

Da sich der Landkreis sukzessive bis zum 01.01.2026 aus der Bezuschussung von Hortbetrieben zurückzieht, wird sich auch in diesem Betreuungssegment der Zuschussbedarf erhöhen. Im Jahr 2022 betrug der Kreiszuschuss aus der Wahrnehmungsvereinbarung 50.270,33 €, die ersatzlos entfallen werden. Die Analyse der Entgeltsituation ergab, dass der Anteil der Eltern, die den Maximalbetrag entrichten, in diesem Bereich sogar noch höher ist; er lag im Juli bei 66% aller Fälle. Analog zu den hochgerechneten Krippenentgelten würden sich die folgenden Mehreinnahmen bei Anhebung der Höchstbetragsgrenze erzielen lassen:

Hort 4h	**Max. 164 €**	**Max. 200 €**	**Max. 250 €**	**Max. 300 €**
Entgelte pro Monat	7638,74	9.257,74 €	11.125,74 €	12.913,74 €
Konsolidierungseffekt pro Monat		1.619,00 €	3.487,00 €	5.275,00 €
Konsolidierungseffekt pro Jahr		**19.428,00 €**	**41.844,00 €**	**63.300,00 €**

Auch im Hortsegment würden die Eltern mit niedrigerem Einkommen keinerlei Erhöhungen ausgesetzt sein. Ab einem monatlichen Bemessungseinkommen von 2.429,63 € würde die Erhöhung greifen; der Höchstsatz von 300 € wäre bei einem Bemessungseinkommen von 4.444,44 € erreicht. Im Lichte der Tatsache, dass die Hortplätze in der Regel von Berufstätigen belegt werden, erscheint eine Anhebung des Höchstbetrages auch für den Hortbesuch vertretbar, zumal der Refinanzierungsanteil aus Kreismitteln entfällt.

Die Verwaltung empfiehlt, die bestehende Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 01.01.2019 dahingehend zu ändern, dass die Höchstentgelte für einen 8-stündigen Krippenplatz auf 500 € und für einen 4-stündigen Hortplatz auf 300 € angehoben und das monatliche Entgelt für Randzeitangebote auf künftig 28 € pro Monat festgesetzt werden. Die Änderungen sind in der Anlage 1 rot markiert. In der Anlage 2 ist die aktuelle Tabelle zum Vergleich dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten erhält die in Anlage 1 beigefügte Fassung. Die Änderung tritt mit Wirkung ab 01.01.2024 in Kraft.

Wittich Schobert

Anlage 1 (Beschlussvorschlag)

Entgelttabelle

(Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten)

	Krippenentgelte		**Kindergartenentgelte für U3-Kinder**				**Hortentgelte**	Früh- und/oder Mittags-/ Spätdienst
Betreuungsdauer	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)*	Ganztagsplatz (8 Stunden)*	Vor- oder Nachmittagsplatz (4 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (5 Stunden)	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	4 Stunden**	
monatliche Entgelthöhe	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 133 € und max. 375 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 153 € und max. 500 €	4,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 61 € und max. 200€	5,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 71 € und max. 250 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 79,12 € und max. 300 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 97 € und max. 400 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 123 € und max. 300 €	28 € je angefangene Betreuungsstunde

* Maßgebliche Bezugsgröße für die Entgelterhebung ist die Dauer der durch Betriebserlaubnis genehmigten Regelbetreuungszeit in der belegten Gruppe, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

** Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Anlage 2 (aktuelle Fassung)

Entgelttabelle

(Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten)

	Krippenentgelte		**Kindergartenentgelte für U3-Kinder**				**Hortentgelte**	
Betreuungsdauer	Dreiviertelstagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (4 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (5 Stunden)	Dreiviertelstagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	4 Stunden*	Früh- und/oder Mittags-/ Spätdienst
monatliche Entgelthöhe	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 133 € und max. 276 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 153 € und max. 297 €	4,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 61 € und max. 143 €	5,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 71 € und max. 164 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 79,12 € und max. 181,52 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 97 € und max. 220 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 123 € und max. 164 €	14 € je angefangene Betreuungsstunde

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.